

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 178/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die "Beschwerde" des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2006 - L 8 R 119/05 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 7. April 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) den Antrag des Klägers, den Vorsitzenden Richter am LSG Schumacher wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 11. April 2006 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Beschwerde" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Gegen diese Entscheidung des LSG ist jedoch weder Berufung, Einspruch, Widerspruch noch einfache oder sofortige Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Sie kann - wie das LSG dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden (vgl auch BSG SozR Nr 4 zu § 60 SGG).
- 4 Die "Beschwerde" des Klägers muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

